

SOZIALPOLITISCHE RUNDSCHAU 2022

Beilage zum ASIP-Jahresbericht



«Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun.»

Mahatma Gandhi (1869 -1948)

Impressum

Herausgeber: ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband,
Kreuzstrasse 26, 8008 Zürich, info@asip.ch
Redaktion: Hanspeter Konrad, Direktor ASIP,
Dr. Michael Lauener, wissenschaftlicher Mitarbeiter ASIP
Französische Übersetzung: Nicole Viaud, Ennetbaden
Gestaltung: enpointe.



Inhalt

4	Einleitung / Ausgangslage
10	Aktueller Stand der Geschäfte
11	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
13	Invalidenversicherung (IV) / Ergänzungsleistungen (EL)
14	Berufliche Vorsorge
16	Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
22	Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)
23	Familienpolitik / Gesundheitswesen
24	Militärversicherung (MV) / Arbeitslosenversicherung (ALV)
25	Internationale Aspekte
26	Fazit und Ausblick



Einleitung

In den letzten 20 Jahren hat die Welt mehrere einschneidende Ereignisse erlebt, die teilweise zu massiven wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Verwerfungen führ(t)en: Finanz- und Eurokrisen, Covid-Pandemie, Ukrainekrieg, Energiekrise sowie Inflationsanstieg. Vor diesem Hintergrund stehen u.a. Diskussionen um Anpassungen der Vorsorgesysteme in vielen Ländern weit oben auf der politischen Agenda. Die Motive liegen in den Wachstums-, Kapitalmarkt- und Arbeitsmarktrisiken, den Entwicklungen der öffentlichen Finanzen sowie der Demografie. Auch die Schweiz ist diesbezüglich «keine Insel der Glückseligen», die von all diesen Entwicklungen unberührt bleibt. Immerhin müssen wir aber den Kompass nicht grundsätzlich neu kalibrieren, bildet doch auch nach über 50 Jahren unsere auf drei Säulen basierende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge weiterhin ein stabiles Fundament für die Wechselfälle des Lebens. Es war 1972 ein weiser Entscheid, die Vorsorge auf drei Säulen abzustützen. Unser System zeigte sich gegenüber diesen Ereignissen sehr widerstandsfähig. Heute brauchen wir die Kraft, die Stärken dieses Systems zu bewahren und den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Dabei ist auch in Erinnerung zu rufen, dass die Pensionskassen (PK) im Vergleich zu vielen in- und ausländischen Finanzinstituten zwei schwere Finanzkrisen 2002 und 2008 ohne grössere Liquiditäts- und Solvenzprobleme gemeistert hatten. Gleichwohl besteht aufgrund des demografischen Wandels und der wirtschaftlichen Zwänge hinsichtlich der Stabilisierung von AHV und beruflicher Vorsorge Handlungsbedarf. «Nicht der Wind, sondern das Segel bestimmt die Richtung», besagt ein chinesisches Sprichwort. Es bleibt zu hoffen, dass die Politik die Segel richtig setzt und transparent und vertrauensvoll aufzeigt, welche Massnahmen notwendig sind, um auch für die künftigen Generationen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu gewährleisten.

Im September 2022 hat das Schweizer Stimmvolk zum ersten Mal seit 1995 einer AHV-Reform zugestimmt. Dieses positive Ergebnis zur AHV-21-Vorlage hat die AHV zwar vorübergehend stabilisiert, langfristig gesehen bestehen aber bei der AHV weiterhin grosse Finanzierungslücken. Zahlen des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV zeigen, dass das sog. Umlageergebnis bereits 2029 wieder negativ sein wird. Zwischen 2030 und 2050 dürfte sich gemäss BSV ein Defizit in der Höhe von rund CHF 10 Mia. anhäufen. Vor diesem Hintergrund ist auch ein Ausbau der AHV auf der Leistungsseite, wie es die Linke mit ihrer Forderung nach einer 13. AHV-Rente anstrebt, undenkbar. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die überwiegende Mehrheit der Rentner glücklicherweise nicht von Altersarmut betroffen ist. Knapp 13% der Pensionierten beziehen Ergänzungsleistungen. Rentenbeziehende haben somit ein deutlich geringeres Armutsrisiko als Erwerbstätige. In diesem Zusammenhang sind auch die zwischenzeitlich im Parlament zu Recht abgelehnten Forderungen nach einem «sofortigen» Teuerungsausgleich der AHV-Renten «klassisches Politiktheater im Wahljahr» (NZZ vom 24. Januar 2023).

Spätestens 2026 muss der Bundesrat im Auftrag des Parlamentes mit einer neuen Vorlage aufzeigen, wie er die AHV ab 2030 stabilisieren will. Grundsätzlich gibt es dabei drei Stellschrauben: Tiefere Renten, höhere Steuern und Beiträge oder längeres Arbeiten. Realpolitisch kommen nur die beiden letzten Hebel in Frage. Das Rentenalter ist dabei wohl die effektivste und fairste Stellschraube.

1948 lag das Rentenalter von Mann und Frau in der AHV schon einmal bei 65 Jahren. Im Rahmen der 4. und 6. AHV-Revision (1957/1964) wurde das Frauenrentenalter dann auf 62 Jahre gesenkt. Begrün-



det wurde die Senkung vor allem mit der weiblichen Physiologie. Es wurde argumentiert, die Körperkräfte der Frauen liessen im Alter früher nach als jene der Männer. Erst in der 10. AHV-Revision wurde das Frauenrentenalter wieder erhöht und in zwei Schritten ab 2001 auf 63 und 2005 auf 64 angepasst. In diesem Sinn ist die im Rahmen der AHV 21 angenommene Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre, verbunden mit einer Flexibilisierung des Rückzugs aus dem Erwerbsleben, zweifellos ein richtiger Schritt.

Offenbar besteht jetzt aber in der Politik bedauerlicherweise (noch) kein Interesse, über eine weitere Erhöhung des Rentenalters zu diskutieren. Die
zuständige ständerätliche Kommission für Soziale
Sicherheit und Gesundheit SGK-S schlug nämlich
ihrem Rat vor, die Renteninitiative der Jungfreisinnigen nicht weiterzuverfolgen und auch keinen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Die Initiative sieht eine
Erhöhung des Rentenalters auf 66 Jahre und dann

eine Koppelung an die Lebenserwartung vor. Diese Massnahmen würden einen zentralen Beitrag zur Stabilisierung der AHV leisten. Der Ständerat hat die Initiative in der Frühjahrssession 2023 bedauerlicherweise ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen. Auch die SGK-N schlägt ihrem Rat vor, die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Leider haben die politischen Akteure auch bezüglich der BVG-Reform diametral unterschiedliche Auffassungen. Links hat grundsätzlich kein Interesse an einer Stärkung der 2. Säule und hat das Referendum bereits vor Abschluss der parlamentarischen Beratungen zur BVG-Reform angekündigt. Die aktuellen Debatten sind geprägt von unzähligen politisch motivierten Nebelpetarden, einem Bundesrat, der immer noch dem chancenlosen Vorschlag der Sozialpartner nachträumt, anstatt objektiv zu informieren, und von einem bereits jetzt einmal mehr sehr emotionalen Abstimmungskampf. Diese Entwicklung straft Max Weber Lügen, der die Politik als ein starkes langsames





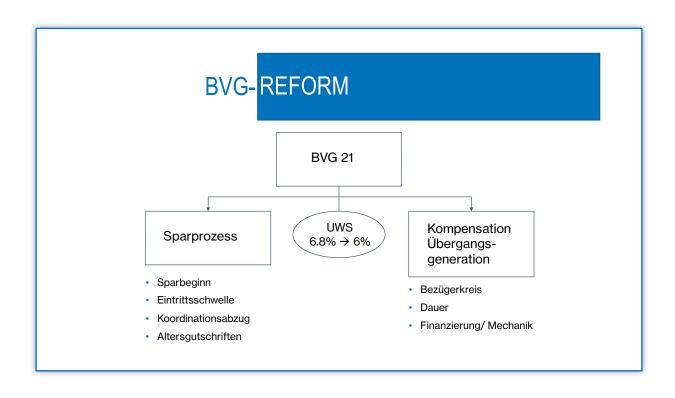
Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmass definiert. Auf den Punkt brachte es kürzlich die NZZ mit dem Titel «Beton in der Altersvorsorge» (vgl. NZZ vom 3. Februar 2023). Der Kommentator hielt fest: «Die Altersvorsorge ist wie die Klimapolitik ein Härtetest für die direkte Demokratie...». In diesem Sinn stellt sich die Frage, ob sich dieser «Beton» durchbohren lässt.

BVG-Reform

Wir verweisen bezüglich Inhalt der BVG-Reform auf die früheren Ausgaben der Sozialpolitischen Rundschau, in denen wir die zentralen Elemente umfassend dargestellt und auch kommentiert haben. Es geht letztlich darum, dass die langfristige Sicherung der Renten im Kapitaldeckungsverfahren gewährleistet wird – ohne Ausbau der systemwidrigen Umverteilung. Ein Umlageverfahren wie bei der AHV, bei dem Geld von besser Verdienenden zu weniger gut Verdienenden umgelagert wird, widerspricht dem

Sinn und Zweck der 2. Säule. Dafür wurde die 1. Säule geschaffen. Zudem soll die Reform für die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden finanziell tragbar und für die PK operativ einfach umsetzbar sein. Der ASIP forderte daher zu Beginn der parlamentarischen Beratungen eine Abkehr vom Vorschlag des Bundesrats und einen Wechsel auf ein auf dem ASIP-Vorschlag basierendes, breit abgestütztes Reformmodell, den sog. Mittelweg/ ASIP-Vorschlag. Diesen Weg hat das Parlament zwar eingeschlagen, dabei aber auch manche Umwege in Kauf genommen.

Zwei Themen stehen im Fokus der Reform, und zwar einerseits die Frage, wie die Nachteile des heute fixen Koordinationsabzuges für Teilzeitbeschäftigte sowie für Personen mit tiefen Löhnen oder Mehrfachbeschäftigungen behoben und anderseits wie die Ausgleichsmassnahmen für die von der BVG-Umwandlungssatzsenkung von 6,8% auf 6% direkt betroffene Übergangsgeneration definiert werden können.





Nun hat das Parlament nach (zu) langen Debatten in der Frühjahrssession 2023 schliesslich mit 113 (Nationalrat) und 29 (Ständerat) Stimmen eine Vorlage verabschiedet (vgl. ASIP-Jahresbericht 2022).

Anspruchsvolles Anlageumfeld

Neben den Beiträgen der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden spielt der sog. dritte Beitragszahler eine zentrale Rolle. Die in den letzten Jahren erzielten guten Ergebnisse sind nicht zuletzt der hohen Professionalität der Führungsorgane geschuldet. Daran ändern auch die vor allem aufgrund der wirtschaftlichen und weltpolitischen Unsicherheiten erzielten negativen Ergebnisse 2022 nichts. Da die PK im Durchschnitt nach den letzten guten Anlagejahren stabil aufgestellt sind, sollten auch vor dem Hintergrund der drohenden Inflation und steigender Zinsen (welche mittel- und langfristig positiv für das Kapitaldeckungsverfahren sind) keine hektischen Entscheide gefällt werden. Zu Recht bildeten die PK nach der Finanzkrise 2008 wieder entsprechende Reserven. Die zwischenzeitlich aufgebauten Reserven leisten aktuell einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Stabilität. Zudem bleibt jeder Vorsorgefranken im Vorsorgekreislauf und wird letztlich nur zugunsten der Versicherten eingesetzt.

Weiterhin zentral ist eine nachhaltige, ESG-orientierte Anlagepolitik. PK tragen die treuhänderische Verantwortung für eine nachhaltige, zukunftsorientierte Bewirtschaftung der Vermögen ihrer Versicherten. Sie haben eine marktkonforme Rendite unter Inkaufnahme von vertretbaren Risiken anzustreben. Teil dieser zu berücksichtigenden Risiken sind auch Umwelt-/Klima-, Sozial- und Corporate Governance-Aspekte (sog. ESG-Kriterien). Das liegt im langfristigen Interesse der Versicherten, ohne dass dabei Renditeeinbussen in Kauf genommen werden müssten.

Für den ASIP steht seit Jahren die Wissensvermittlung und die Sensibilisierung der PK für das Thema «nachhaltiges Investieren» im Vordergrund. Im Sommer 2022 haben wir eine praxisorientierte Wegleitung zur Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) bei Anlageentscheidungen von PK publiziert (www.asip. ch). PK sollen aber auch gegenüber ihren Versicherten vermehrt aufzeigen, in welcher Form sie die ESG-Kriterien in ihren Anlageprozess einbauen. Der ASIP verfolgt daher das Ziel, über ein regelmässiges, ganzheitliches Reporting die Transparenz bezüglich ESG-Umsetzung zu erhöhen. Im Fokus steht eine transparente Offenlegung von ESG-Informationen, mit welchen alle involvierten Stakeholder nachverfolgen können, wie die PK investiert sind und welche Entwicklungsschritte bezüglich Nachhaltigkeit realisiert werden. Dazu soll der 2022 publizierte ESG-Reporting-Standard dienen. In ein ESG-Reporting gehören qualitative Aussagen zur Art und Weise, wie die PK mit diesem Thema umgehen, und auch quantitative Angaben zu einzelnen Anlagen. Über ein regelmässiges Reporting wird eigenverantwortlich die Transparenz bezüglich ESG-Umsetzung erhöht. Mit diesen Reporting-Standards wird ein Zeichen gesetzt: Die PK-Branche befasst sich eigenverantwortlich mit diesem Thema, kommuniziert das auch aktiv und nimmt somit ihre Verantwortung wahr.

Zu unterstreichen ist, dass die Anlagepolitik Aufgabe der PK ist. Bezüglich Vermögensbewirtschaftung und Risikomanagement besteht daher kein Anlass zu weiterer Legiferierung. Gerade im Hinblick auf die Milizstruktur in der beruflichen Vorsorge sind weitere gesetzliche Vorgaben bezüglich Anlagekompetenzen nicht zielführend. Die massgebenden Bestimmungen bieten vor dem Hintergrund der treuhänderischen Verantwortung der Führungsorgane und des Milizprinzips insgesamt genügend Spielraum, der auch im Interesse der Versicherten genutzt wird. Entscheidend sind letztlich immer die von den PK eigenverantwortlich vorzunehmenden Rendite-/ Risiko-Überle-



gungen, bei denen auch die Kosten für die einzelnen eingesetzten Instrumente eine Rolle spielen müssen. Viel wichtiger sind – unabhängig von der Grösse einer PK – klar definierte Prozesse in der Vermögensbewirtschaftung mit definierten Kompetenzen und Pflichten. Die heutige Lösung mit grundsätzlichen Risikomanagement-Anforderungen, kombiniert mit Anlagelimiten, ist effizient und kommt im Vergleich zur Finanzindustrie mit einer geringeren Regulierungsdichte und wesentlich tieferen Kosten aus. Zu Recht lehnte daher der Ständerat in der Frühjahrssession 2023 die Motion «Sichere Renten dank umfassend kompetenter Verwaltung der Pensionskassengelder» deutlich ab.

Strukturelle Veränderungen

Die PK-Landschaft ist in Bewegung. Während 2004 noch 2'935 PK aktiv waren, sank diese Zahl im Jahr 2021 auf 1'389. Diese Entwicklung führt(e) zu einer Verlagerung der Versicherten weg von firmeneigenen PK hin zu Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE). Inzwischen sind über 70% der aktiven Versicherten in SGE versichert. Die skizzierte Entwicklung wird sich zweifellos in den kommenden Jahren noch akzentuieren, wobei konkrete Aussagen in den Bereich des «Kristallkugellesens» gehören. Kleinere und mittlere PK haben jedoch auch in Zukunft durchaus ihre Berechtigung, was die Förderung des Milizprinzips in der beruflichen Vorsorge weiterhin rechtfertigt. Bei der Beurteilung sollten nicht nur die absoluten Kosten, sondern auch das Kosten-Nutzenverhältnis für die Versicherten beachtet werden. Diesbezüglich haben sich viele kleinere betriebseigene PK auch heute nicht zu verstecken. So ist u.a. die Nähe zu den Betrieben durchaus eine Chance für die kleineren. firmeneigenen PK, denn hier zählen nicht die Grösse, sondern die Flexibilität und unmittelbaren Kenntnisse der Strukturen. Nicht zielführend ist es aber, wenn die Politik die Konsolidierung in der PK-Landschaft beschleunigt und kleinere sowie mittlere betriebseigene

PK über gesetzliche Regulierung bewusst zu einem Anschluss an eine SGE drängen will. Solche Entscheide sind vielmehr nach einer umfassenden Lagebeurteilung und Diskussion der Vor- und Nachteile auf Stufe PK sozialpartnerschaftlich zu fällen.

Schliesslich ist auch ein stetiges und deutliches Wachstum der Bilanzsummen der PK festzustellen. Während die Bilanzsumme 2004 noch CHF 484 Mia. betrug, verzeichnen die 1'389 PK 2021 einen Wert von CHF 1'159 Mia.

Kosten: «Wer bei PK nur auf die Kosten achtet, erweist den Versicherten einen Bärendienst!»

Die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK publizierte unter dem Titel Evaluation der Verwaltungskosten in der 2. Säule anfangs 2023 einen Bericht mit Empfehlungen. Die Evaluation zeigt gemäss EFK, dass die «Kostentransparenz in der beruflichen Vorsorge insgesamt zufriedenstellend ist».

Zweifellos ist Kosteneffizienz wichtig. Kosten sind keineswegs irrelevant, aber für die Finanzierung der Rentenleistungen ist – neben den Sparbeiträgen der Versicherten und Arbeitgeber – letztlich die erzielte Nettorendite, also der Erfolg nach Kosten, entscheidend. Bei allem Kostenbewusstsein darf dieser Blick nicht verloren gehen.

Nicht zielführend sind auch die Vergleiche der PK mit der AHV. Da werden Äpfel mit Birnen verglichen. AHV und PK funktionieren völlig anders – Umlageverfahren versus Kapitaldeckung. Somit sind die Verwaltungskosten einer PK nicht im Geringsten vergleichbar mit denen der AHV. Weitere Unterschiede gibt es bezüglich Regulierung. Die 2. Säule ist viel stärker reguliert als die AHV. Die Erfüllung der permanenten Aufgaben der PK pro versicherte Person ist systembedingt aufwändiger als jene der Ausgleichskassen. Ins Gewicht fallen die Daten- und individuelle Kontenführung, die



Informations- und Auskunftstätigkeit gegenüber den Versicherten sowie die laufenden Buchhaltungsarbeiten. Weiter zu beachten sind die Verarbeitung von verschiedenen Ereignissen (u.a. Ein- und Austritte, Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum...). Schliesslich fällt auch die Abwicklung von Invaliditätsfällen ins Gewicht: Die PK haben einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung von Invaliditätsfällen.

rung der Vermögensverwaltungskosten bestehen, sondern muss das Erzielen einer möglichst hohen Nettorendite sein. Zudem werden die Kosten regelmässig auf Verbesserungspotential und Optimierung hin analysiert. Entscheidend ist jedoch immer die erzielte Nettorendite.

Wer daher die Kostenfrage ins Zentrum stellt, leistet den Versicherten einen Bärendienst. Das Ziel einer Vorsorgeeinrichtung darf nicht nur in der Minimie-

Nach diesen einleitenden Bemerkungen liegt der Fokus nachfolgend auf den einzelnen Vorlagen, die 2022 (bis April 2023) auf der politischen Agenda standen.

«Wir denken selten an das, was wir haben, aber immer an das, was uns fehlt.»

Arthur Schopenhauer (1788-1860)



Aktueller Stand der Geschäfte der beruflichen Vorsorge und ihres Umfeldes (Stand April 2023)

Thema	Inhalt	Stand
Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)	Sicherung der Renten, Stärkung der Finanzierung und Verbesserung der Absicherung von Teilzeitbeschäftig- ten	Annahme durch das Parlament in der Schlussabstimmung der Frühjahrs- session 2023
Stabilisierung der AHV (AHV 21)	Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 mit Ausgleichsmassnahmen, Zusatzfinanzierung für die AHV	Annahme der Vorlage in der Volksab- stimmung vom 25.9.2022 Inkrafttreten: 1.1.2024
IV-Revision: Weiterentwicklung der IV	u.a. stufenloses Rentensystem	Inkrafttreten: 1.1.2022
Neues Kindesunterhaltsrecht: Mass- nahmen zur Sicherung von Vorsorge- guthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (besserer Schutz von Personen mit Anspruch auf Ali- mente)	Anpassungen des BVG und des FZG: Verpflichtung der PK und Freizügig- keitseinrichtungen, die Behörde dar- über zu informieren, wenn Vorsorge- kapital der gemeldeten Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachläs- sigen, ausbezahlt werden soll	Gestaffelte Inkraftsetzung 1.1.2022: Inkrafttreten der Massnahmen zur Si- cherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhalts- pflichten sowie der Inkassohilfever- ordnung (InkHV)
Aktienrechtsrevision: Überführung der VegüV ins BVG	Überführung aller Bestimmungen der VegüV in die entsprechenden Bun- desgesetze, auch ins BVG	1.1.2023: Inkrafttreten der Art. 71a und 71b BVG und Art. 84b ZGB
Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG)	Behandlung des DSG in zwei Teilen: 1. Anpassungen an Schengen 2. Totalrevision des DSG	Inkrafttreten: 1.9.2023
Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Inva- lidenvorsorge	Vielzahl von Vorschlägen betr. AHV (vor allem Stärkung der Governance) und BVG-Bestimmungen (u.a. betr. Rentnerbestände, Regelung der Broker)	Parlament: Annahme in Schlussab- stimmung der Sommersession 2022 Inkrafttreten: voraussichtlich 1.1.2024



Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Anpassung der AHV/ IV-Renten per 1. Januar 2023

Die minimale AHV/IV-Rente beträgt CHF 1'225 pro Monat (2022: CHF 1'195), die Maximalrente beträgt CHF 2'450 (2022: CHF 2'390), die maximale Ehepaarrente (zwei Renten) CHF 3'675. Auch der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige steigt ab Anfang 2023 von CHF 503 auf CHF 514. Siehe «Voller Teuerungsausgleich bei AHV/IV/EL».

Ausgleichsfonds AHV/ IV/ EO: Rendite 2022

Die unter dem Logo «compenswiss» geführten Ausgleichsfonds AHV/ IV/ EO haben im Jahr 2022 auf dem Anlagevermögen eine Nettorendite von -12,85% erzielt. Das Geschäftsjahr 2022 wurde mit einem negativen Umlageergebnis von CHF 3,6 Mia. abgeschlossen.

Der «Ausgleichsfonds AHV/ IV/ EO» richtet sich künftig nach den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS), und zwar erstmals für das Geschäftsjahr 2025.

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

In der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurde die Reform AHV 21 angenommen. Diese wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Das Referenzalter der Frauen wird in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre erhöht. Das Referenzalter (ehemals «ordentliches Rentenalter») der Frauen steigt am 1. Januar 2025 erstmals um drei Monate. Als erste betroffen sind die Frauen mit Jahrgang 1961. Beim zweiten Schritt sind es die Frauen mit Jahrgang 1962; für sie beträgt das Referenzalter 64 Jahre und sechs Monate, für Jahrgang 1963 anschliessend 64 Jahre und neun Monate und ab Jahrgang 1964 schliesslich 65 Jahre. Ab Anfang 2028 gilt für alle das Referenz-

alter 65. Die schrittweise Erhöhung des Referenzalters gilt gleichermassen in der beruflichen Vorsorge. Möglich werden eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 63 und ein Aufschub bis Alter 70, ebenso ein Teilbezug der Altersleistung in mindestens drei Schritten.

Die Vernehmlassung der Ausführungsbestimmungen dauerte bis zum 24. März 2023. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 10.

Voller Teuerungsausgleich bei AHV/ IV/ EL

In der Frühjahrssession 2023 sind sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat nicht auf den vollen Teuerungsausgleich der AHV/ IV-Renten eingetreten (Sonderzulage im Dringlichkeitsverfahren). Bei vollem Teuerungsausgleich für 2023 hätte die monatliche AHV-Rente um 0,3% über dem derzeitigen Niveau liegen müssen (Zuschlag von 3,6% einer Monatsrente für 2023). Ab Juli 2023 wäre die Minimalrente somit um CHF 7 auf CHF 1'232 gestiegen, die Maximalrente um CHF 14 auf CHF 2'464. Der Rentenzuschlag wäre gemäss Bundesrat bis Ende 2024 gewährt worden.

Renten für Witwer

Im Herbst 2022 hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) die Schweiz verurteilt, nachdem die Witwerrente eines Witwers mit Volljährigkeit seines jüngsten Kindes aufgehoben worden war (Diskriminierung von Witwern gegenüber Witwen, die in der gleichen Situation eine Rente auf Lebenszeit erhielten). Seit Oktober 2022 gilt für neue Witwer mit Kind eine Übergangsregelung, die sie Witwen mit Kind gleichstellt. Dabei bleibt die Übergangsregelung in Kraft, bis eine Neuregelung vorliegt. Zur künftigen Vermeidung solcher Diskriminierungen muss das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) angepasst werden.



AHV-Volksinitiativen

«Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) empfiehlt mit grosser Mehrheit, die 2021 eingereichte Volksinitiative der Jungfreisinnigen für eine Koppelung des Rentenalters an die Lebenserwartung (Renteninitiative) abzulehnen, und spricht sich gegen einen direkten bzw. indirekten Gegenvorschlag aus. Der Ständerat hat die Initiative in der Frühjahrssession 2023 abgelehnt. Nach dem Ja des Volks zur AHV-21-Vorlage hält er eine weitere Anpassung des Rentenalters derzeit nicht für angebracht. Einen Gegenvorschlag brauche es nicht. Das Geschäft geht nun in den Nationalrat.

Die Initiative will das Rentenalter schrittweise erhöhen, bis 66 Jahre erreicht sind, was 2032 der Fall sein dürfte. Anschliessend soll das Rentenalter pro Monat zusätzlicher Lebenserwartung um 0,8 Monate erhöht werden (Rentenalter 67 voraussichtlich 2043, Rentenalter 68 voraussichtlich 2056). Auch der Bundesrat lehnt diese Initiative ab (keine Berücksichtigung der sozialpolitischen und arbeitsmarktlichen Situation durch eine Koppelung des Rentenalters an die Lebenserwartung) und wird dem Parlament bis Ende 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 unterbreiten. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 10f.

«Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)»

Das Parlament lehnte in der Frühjahrssession 2023 die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) eingereichte Volksinitiative «für ein besseres Leben im Alter (Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente)» ab. Die Initiative fordert einen Zuschlag im Umfang einer 13. Monatsrente für Rentnerinnen und Rentner, der insbesondere Personen mit tiefen und mittleren Einkommen im Alter ein besseres Leben ermöglichen

soll. Um die jährlichen Kosten von rund CHF 3,5 Mia. zu decken, schlagen die Gewerkschaften die Verwendung von Nationalbankgewinnen vor. Auch der Bundesrat lehnt diese Initiative ab. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 11.

«Nationalbankgewinne für eine starke AHV»

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat die Unterschriftensammlung für die Initiative «Nationalbankgewinne für eine starke AHV» abgebrochen. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 11.

Volksinitiative «Ja zu fairen und sicheren Renten (Generationeninitiative)»

Die Initiative für «faire und sichere Renten (Generationeninitiative)» ist aufgrund mangelnder Unterschriftenzahlen gescheitert (Ablauf der Sammelfrist: 7. März 2023). Die Initianten wollen jedoch ihr Anliegen als Verein weiter verfolgen. Ziel der Initiative war es, das Rentenalter an die Lebenserwartung zu knüpfen und den Umwandlungssatz nicht mehr gesetzlich zu regeln. Zur Volksinitiative «Für eine generationengerechte Altersvorsorge (Vorsorge – aber fair)» siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 23.

«Ja zu fairen Steuern» und «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

Ziel der beiden von der Mitte-Partei lancierten Volksinitiativen ist es, alle Paare – ob verheiratet oder nicht
– künftig gleich viele Steuern bezahlen und gleich
hohe Renten erhalten zu lassen (Korrektur der aktuell
ungerechten Situation). Mit der zweiten Initiative soll
verfassungsmässig eine Kürzung der Summe der beiden AHV-Renten eines Ehepaars verboten werden.
Heute erhalten zwei verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen maximal 150%
der Maximalrente.



Invalidenversicherung (IV)

Am 1. Januar 2022 ist die IV-Revision «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (WE IV)» in Kraft getreten.

Siehe ASIP-Fachmitteilung Nr. 127: 7. IV-Revision: stufenloses Rentensystem (u.a. Umsetzung des stufenlosen Rentensystems, übergangsrechtliche Bestimmungen bei laufenden Renten und Auswirkungen des stufenlosen Rentensystems auf die Grenzbeträge und die Aufteilung des Altersguthabens bei Teilinvalidität) und Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 11f.;

Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 11; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 8; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 8.

Zudem will der Ständerat vom Bundesrat bis Ende 2023 einen Entschuldungsplan für die Invalidenversicherung (IV). Diese ist bei der AHV mit über CHF 10,3 Mia. verschuldet. Die Motion, deren Annahme der Bundesrat befürwortet, geht nun an den Nationalrat. Sie verlangt, dass die IV-Schulden getilgt oder aber durch den Bund übernommen werden.

Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen (EL) und die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wurden per 2023 um je 2,5% erhöht, der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Alleinstehenden von CHF 19'610 auf CHF 20'100 pro Jahr (monatliche Erhöhung um rund CHF 40). Bei Paaren steigt der

jährliche Betrag von CHF 29'415 auf CHF 30'150 (monatliche Erhöhung um rund CHF 60) und für Kinder über 11 Jahre auf CHF 10'515 bzw. auf CHF 7'380 für Kinder unter 11 Jahren. Zudem steigen die bei den EL angerechneten Höchstbeträge für die Miete um 7,1% (Berücksichtigung des Anstiegs der Energiepreise).



Berufliche Vorsorge

Gesetzesanpassungen/ Anpassung der Grenzbeträge für 2023

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Koordinationsabzug von CHF 25'095 auf CHF 25'725 erhöht, und die Eintrittsschwelle steigt von CHF 21'510 auf CHF 22'050. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt neu CHF 7'056 (2022: CHF 6'883) für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive CHF 35'280 (2022: CHF 34'416) für Personen ohne 2. Säule.

Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2023

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat die Beitragssätze für das Bemes-

sungsjahr 2023 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Der Beitragssatz für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur beträgt unverändert 0,12%. Der Beitragssatz für die Insolvenzen und anderen Leistungen beträgt neu 0,002% (2022: 0,005%). Die Beiträge werden Ende Juni 2024 fällig. Beitragspflichtig sind alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten PK.

Mindestzinssatz 2023

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) bleibt 2023 unverändert bei 1%. Der Mindestzinssatz betrifft nur die Guthaben der obligatorischen 2. Säule. Ansonsten steht es den PK frei, eine andere Verzinsung festzulegen.

In CHF	2022	2023
Mindestjahreslohn 3/4 * 28'440	21'510	22'050
Koordinationsabzug ⁷ / ₈ * 28'440	25'095	25'725
Obere Limite des Jahreslohns	86'040	88'200
Maximaler koordinierter Lohn	60'945	62'475
Minimaler koordinierter Lohn	3'585	3'675
Maximal versicherbarer Lohn	860'400	882'000
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	6'883	7'056
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	20% des Erwerbsein- kommens, höchstens 34'416	20% des Erwerbsein- kommens, höchstens 35'280



Beiträge arbeitsloser Personen

Die Beiträge an die BVG-Versicherung auf dem versicherten Tageslohn betragen 0,25%.

Anpassungen der laufenden BVG-Hinterlassenenund Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2023

Auf den 1. Januar 2023 wurden sämtliche Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule von 1985 bis 2019 an die Preisentwicklung angepasst. Die Anpassungssätze betragen je nach Jahr, in dem die Rente zum ersten Mal ausbezahlt wurde, zwischen 2,8% und 4,2%. Für die Renten, die 2019 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, beträgt der Anpassungssatz 3,4%. Renten, die nach 2019 zum ersten Mal ausgerichtet wurden (Laufzeit kürzer als 3 Jahre), werden nicht angepasst.

Rentenbeginn	Anpassung per 1.1.2023	Letzte Anpassung
1985 – 2005	2,8%	1.1.2009
2006 – 2007	3,5%	1.1.2011
2008	2,8%	keine
2009	3,4%	1.1.2013
2010	3,4%	1.1.2020
2011	3,0%	keine
2012	3,3%	1.1.2022
2013 – 2014	3,4%	1.1.2020
2015	3,5%	1.1.2019
2016	3,4%	1.1.2020
2017	4,2%	1.1.2021
2018	3,3%	1.1.2022
2019	3,4%	keine
2020 – 2022	keine	keine



Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

In der Schlussabstimmung der Frühjahrssession 2023 hat das Parlament die BVG-Reform angenommen. Der BVG-Umwandlungssatz sinkt von 6,8% auf 6%. Die Eintrittsschwelle wird von CHF 22'050 auf CHF 19'845 gesenkt und der Koordinationsabzug von CHF 25'725 auf 20% des AHV-Lohns (max. CHF 17'640) reduziert. Dadurch wird die Vorsorge im Tieflohnbereich und für Teilzeitbeschäftigte verbessert. Weiter betragen die Altersgutschriften (in % koordinierter Lohn) neu (25/35/45/55): 9%/ 9%/ 14%/ 14% (bisher: 7%/ 10%/ 15%/ 18%). Zur Kompensation der Umwandlungssatzsenkung werden Ausgleichsmassnahme in Form von monatlichen Rentenzuschlägen eingeführt. Diese kommen jedoch nur den ersten 15 Jahrgängen zu: maximal CHF 200/ 150/ 100. Dabei ist der Rentenzuschlag abhängig vom Vorsorgeguthaben: einen vollen Zuschlag erhalten Rentnerinnen und Rentner mit einem Vorsorgeguthaben von bis zu CHF 220'500 (2023), keinen Zuschlag solche mit einem Vorsorgeguthaben von mehr als CHF 441'000 (2023). Dazwischen wird ein reduzierter Zuschlag gewährt.

Finanziert werden die Rentenzuschläge teilweise durch einen Beitrag an den Sicherheitsfonds von 0,24% eines erweiterten koordinierten Lohnes. Dadurch werden alle Vorsorgeeinrichtungen (bzw. deren Versicherte und Arbeitgeber) belastet, insbesondere auch solche, welche ihre versicherungstechnischen Parameter wie den Umwandlungssatz in der Vergangenheit angepasst haben. Dafür werden die Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur aufgehoben (Beitrag 2023: 0,12% koordinierter Lohn).

Glücklicherweise wurde der ständerätliche Vorschlag, Vorsorgeeinrichtungen neu zu verpflichten,

einen Einkauf (Art. 79b BVG) bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen zu ermöglichen, verworfen. Es wurde das Referendum angekündigt.

Inkraftsetzung der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Am 1. Januar 2022 ist ein neuer Art. 40 BVG als Teil der ZGB-Revision betreffend Kindesunterhalt und Massnahmen zur Sicherung der Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht in Kraft getreten.

Siehe ASIP-Fachmitteilung Nr. 129: Verschiedene Informationen; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 16; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 15; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 12; Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 13.

Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

In der Schlussabstimmung der Sommersession 2022 hat das Parlament die Gesetzesänderung «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule» angenommen. Neu muss der Experte für berufliche Vorsorge die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen jährlich berechnen; und das versicherungstechnische Gutachten muss mindestens alle 3 Jahre erstellt werden. Im Weiteren muss die Übernahme von Rentnerbeständen inskünftig durch den Experten und die Aufsicht geprüft werden, und Regierungsmitglieder und Verwaltungsmitarbeitende aus kantonalen Departementen, die mit Fragen der 2. Säule betraut sind, dürfen nicht mehr in regionalen Aufsichtsgremien über die berufliche Vorsorge Einsitz nehmen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist per 1. Januar 2024 geplant. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 16f.



Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Am 16. Dezember 2022 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit verabschiedet.

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die soziale Krankenversicherung und die Krankenzusatzversicherung die Punkte der Vereinbarung der Versicherer für verbindlich zu erklären, die das Verbot der telefonischen Kaltakquise, die Ausbildung und die Entschädigung der Vermittler und die Erstellung und die Unterzeichnung von Beratungsprotokollen betreffen (aufsichtsrechtliche Massnahmen und Sanktionen bei Nicht-Einhaltung der Vereinbarung). Dies bedeutet, dass künftig für alle Vermittler von Krankenversicherungen strengere Regeln gelten. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 17.

Radio- und Fernsehgebühr

Mit der Motion 22.3123/15.03.2022 «Die Radio- und Fernsehabgabe belastet unsere Altersleistungen zu Unrecht» wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament einen Revisionsentwurf des RTVG zu unterbreiten, um die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der Radio- und Fernsehabgabe zu befreien.

Der Bundesrat beantragt jedoch aus Komplexitätsgründen die Ablehnung der Motion. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 17.

Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldnern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity) mit Sitz und operativer Tätigkeit in der Schweiz

Per 1. Januar 2022 wurde eine neue Anlagekategorie «Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldnern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity)» mit Sitz und operativer Tätigkeit in der Schweiz (Art. 53 Abs. 1 lit. dter BVV 2) mit einer Limite von 5% des Anlagevermögens (Art. 55 lit. g BVV 2) eingeführt (Herauslösung dieser Anlagen aus dem Katalog der alternativen Anlagen von Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2).

Siehe ASIP-Fachmitteilungen Nr. 129: Verschiedene Informationen und Nr. 125: Ergänzung Leitfaden für die Vermögensanlage von Vorsorgeeinrichtungen (Infrastruktur); Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 18; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 17; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 13.

Neue Stimm- und Offenlegungspflichten der Vorsorgeeinrichtungen

Mit dem Hauptteil der Aktienrechtsrevision sind auf 1. Januar 2023 die Art. 71a und 71b BVG und Art. 84b ZGB in Kraft getreten (Integration der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften [VegüV] in Art. 71a und 71b BVG). Neu umfasst die Stimmpflicht der Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 71a BVG weitere Traktanden, z.B. die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entscheidungen über Mittelabflüsse oder die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats. Weiter genügt es gemäss dem neuen Art. 65a Abs. 3 BVG, dass die Vorsorgeeinrichtung in der Lage ist, Informationen über die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht abgeben zu können. Das oberste Organ muss folglich den Versicherten das betreffende Reglement nicht automatisch zukommen lassen. Zudem muss das oberste Organ gemäss dem neuen für alle Vorsorgeeinrichtungen in der Rechtsform der Stiftung geltenden Art. 84b ZGB der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen i.S. von Art. 734a Abs. 2 OR (z.B. Sitzungsgelder) gesondert bekannt geben. Diese Offenlegungspflicht gilt nur gegenüber der Aufsichtsbehörde, und es ist



somit davon auszugehen, dass eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde genügt.

Siehe ASIP-Fachmitteilungen Nr. 129: Verschiedene Informationen und Nr. 98: ASIP-Empfehlungen zur Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) und Umsetzungshilfe (Muster); Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 18; Sozialpolitische Rundschau 2014, S. 14.

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

In der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurde die Reform der Verrechnungssteuer abgelehnt. Es hätten die Verrechnungssteuer auf Zinsen der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen und die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen (Änderung des Stempelabgabegesetzes [StG]) aufgehoben werden sollen.

Siehe «Parlamentarische Initiative «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen» (S. 23); Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 19; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 17f.

Systematische Verwendung der AHV-Nummer bei der Verrechnungssteuer (Änderung des Verrechnungssteuergesetzes)

Per 1. September 2022 bzw. 1. Februar 2023 ist das neue Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich in Kraft getreten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vorsorgeeinrichtungen ab 1. September 2022 die AHV-Nummer bei den Versicherten und Rentnerinnen und Rentnern einfordern dürfen und ab Januar 2023 ausgerichtete Leistungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) melden können. Neu werden Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, bei der Meldung von Kapitalleistungen an inländische natürliche Personen die AHV-Nummer zu verwenden (Art. 38 Abs. 4 VStG). Bei Unterbleiben der Bekannt-

gabe ist die Vorsorgeeinrichtung berechtigt, die Leistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufzuschieben (Art. 38 Abs. 5 VStG), ohne dass Verzugsfolgen eintreten. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 19.

Neues Erbrecht: Klärungen im Verhältnis zur Säule 3a

Am 1. Januar 2023 ist das neue Erbrecht in Kraft getreten. Dabei wird das Verhältnis zum Erbrecht hinsichtlich der Leistungen aus der Säule 3a geklärt, indem das Gesetz ausdrücklich festlegt, dass das Guthaben aus der Säule 3a nicht zur Erbmasse gehört. Neu wird die Gleichbehandlung aller Säule 3a-Vorsorgeguthaben, d.h. sowohl derjenigen bei Lebensversicherungen (Policen) als auch derjenigen bei Bankstiftungen (Konten), explizit festgehalten. Dabei wird zwar die Begünstigungsordnung durch die BVV 3 geregelt, gleichwohl werden Ansprüche aus der Säule 3a bei der Berechnung des Pflichtteils hinzugerechnet (3a-Policen wie bisher zu ihrem Rückkaufswert [Art. 78 VVG]) und unterliegen der Herabsetzung. Zudem wird neu ein direktes Forderungsrecht des Begünstigten gegenüber der Säule-3a-Stiftung im Gesetz statuiert (Art. 82 Abs. 4 BVG), und es werden die anerkannten Vorsorgeformen der Säule 3a neu auf Gesetzesebene geregelt (Art. 82 Abs. 1 BVG).

Uber-Fahrer als Arbeitnehmer: Bundesgerichtsurteil 2C_34/2021 vom 30. Mai 2022

Uber-Fahrer gelten laut Bundesgericht als Arbeitnehmer, nicht als Selbstständige. Das für den Kanton Genf ergangene Urteil wird für alle Kantone präjudizierende Wirkung haben. Über muss nun als Arbeitgeber das Arbeitsrecht befolgen, wozu auch die Begleichung der Sozialabgaben gehört.

Motion «Sichere Renten dank umfassend kompetenter Verwaltung der Pensionskassengelder»

In der Sommersession 2021 hat der Nationalrat die Motion «Sichere Renten dank umfassend kompe-



tenter Verwaltung der Pensionskassengelder» angenommen. Der Bundesrat wird beauftragt, mittels einer Anpassung der BVV 2 die Anlagekompetenz in den Vorsorgeeinrichtunge zu erhöhen. Durch Einführung von statutarischen Anforderungen an das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung bezüglich Wissen im Bereich Risikomanagement und Verwaltung von Anlagen soll das Risikomanagement verbessert werden (Berücksichtigung spezifischer Risiken der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen). Im Weiteren wird von den Vorsorgeeinrichtungen mehr Anlagekompetenz inklusive Wissen zu «Green Finance» eingefordert und die Streichung der BVV 2-Anlagelimiten verlangt, da diese eine falsche Sicherheit brächten und den verantwortlichen Organen teilweise die Verantwortung entzögen. Der Vorstoss wurde an den Ständerat überwiesen, der diesen in der Frühjahrssession 2023 definitiv ablehnte.

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

Das totalrevidierte Datenschutzgesetz («revDSG») wird am 1. September 2023 in Kraft treten, und zwar ohne Übergangsfrist. Gleichzeitig mit dem revDSG treten die revidierte Datenschutzverordnung («revDSV») und die revidierte Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) in Kraft. Die neuen Datenschutzvorschriften müssen bis zum Inkrafttreten des revDSG umgesetzt werden, da das revDSG keine Übergangsfristen enthält. Das revDSG wird verschiedene, teilweise neue Pflichten für die Datenbearbeiter mit sich bringen. Dabei sind die datenschutzspezifischen Risiken im Rahmen des Risikomanagements und der internen Kontrolle zu erfassen. Es werden sowohl registrierte wie auch nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen mit Blick auf das revDSG ihre Datenbearbeitungsprozesse analysieren, dokumentieren und anpassen müssen. Der Umsetzungsaufwand wird davon abhängen, wie umfassend sich eine Vorsorgeeinrichtung bereits bisher

mit dem Datenschutz auseinandergesetzt hat. Die Einhaltung der Datenschutz-Konformität ist sodann nach der Implementierung des revDSG fortlaufend sicherzustellen. Wichtig ist, dass die BVG-Aufbewahrungspflichten dem «Recht auf Löschung» gemäss revDSG vorgehen.

Siehe ASIP-Fachmitteilungen Nr. 130: Neues Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), Nr. 131: Wegleitung zur Umsetzung des neuen DSG; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 21; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 19f.; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 14; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 12; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 14.

Aktivitäten der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Am 1. Oktober 2022 sind die am 29. August 2022 geänderten Weisungen Nr. 04/2013 «Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle» vom 28. Oktober
2013 in Kraft getreten. Sie erklären die aktualisierten «Schweizer Standards zur Abschlussprüfung»
(SA-CH) 2022 und den überarbeiteten Prüfungshinweis 40 (PH 40) «Prüfung und Berichterstattung des
Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung» von
EXPERTsuisse für verbindlich. Die revidierten Weisungen galten erstmals für die Prüfung von und Berichterstattung zu Abschlüssen für Zeiträume, die am
oder nach dem 15. Dezember 2022 endeten.

Im Weiteren sind am 1. Januar 2023 die revidierten Weisungen Nr. 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge» der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) in Kraft getreten (Aktualisierung des FAQ zur Unterschriftenregelung und Offenlegung in der Jahresrechnung).

Die Mitteilungen Nr. 01/2022 «Bewilligungspflicht der Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG» vom 23. Mai 2022 beziehen sich



auf den per 1. Januar 2020 aufgehobenen aArt. 48f Abs. 5 BVV 2 (Inkrafttreten von FINIG und FIDLEG: Übergang der entsprechenden Zuständigkeit von der OAK BV auf die FINMA mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren). Siehe dazu Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 22.

In den Mitteilungen Nr. 02/2022 vom 29. August 2022 «Wertschriftensparen bei Freizügigkeitseinrichtungen» hat die OAK dargelegt, inwieweit Freizügigkeitsstiftungen aus ihrer Sicht die Risikofähigkeit der Versicherten zu berücksichtigen haben. Während

die OAK empfiehlt, dass die Versicherten nach einer Beratung mit ihrer Anlagestrategie ihre Risikofähigkeit überschreiten dürfen, lehnt die Konferenz der Direktaufsichtsbehörden diese Auffassung ab. Des Weiteren klären die Mitteilungen Nr. 03/2022 vom 29. August 2022 «Verhältnis von Art. 46 BVV 2 zu den Weisungen W – 01/2021 'Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb'» die Frage, in welchem Verhältnis die Weisungen Nr. 01/2021 der OAK BV zu Art. 46 BVV 2 stehen bzw. welchen Einfluss diese Weisungen auf die Anwendbarkeit von Art. 46 BVV 2 haben.



Weitere Themen

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

In der Frühjahrssession 2022 wurde die Teilrevision des VAG vom Parlament verabschiedet Es soll die Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler geregelt werden.

Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 23; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 23f.; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 15-17; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 16.

Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Am 1. Januar 2022 ist das teilrevidierte VVG in Kraft getreten. Neu wird ein Widerrufsrecht von 14 Tagen für Versicherungsverträge eingeführt, und Verträge mit langer Laufzeit können mittels ordentlicher Kündigungsfrist nach drei Jahren bereits beendet werden. Zudem erfolgt eine Erhöhung der Verjährungsfrist für Ansprüche aus Versicherungsverträgen von zwei auf fünf Jahre. Auch wurden Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr erlassen.

Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 24; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 24.

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG): Einführung einer neuen Kategorie von Fonds

Am 23. Dezember 2022 endete die durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) durchgeführte Vernehmlassung zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung (KKV) im Sinne einer Anpassung der Ausführungsbestimmungen zum Limited Qualified Investor Fund (L-QIF).

Der ASIP begrüsst die geplanten Änderungen von Art. 29 Abs. 3 lit. b und Art. 30 Abs. 3, 3bis und 3ter ASV,

da der Zweck der Anlagestiftungen als Annexstiftungen allein in der Anlagetätigkeit für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen, Säule 3a-Stiftungen, Wohlfahrts- und Finanzierungsstiftungen) liegt und diese Änderungen somit den Vorsorgeeinrichtungen zugute kommen. Ebenso begrüssen wir, dass der L-QIF und vergleichbare ausländische kollektive Anlagen sowohl als kollektive Anlagen im Sinne von Art. 56 Abs. 1 BVV 2 als auch als reguliert im Sinne von Art. 53 Abs. 5 lit. b BVV 2 gelten und sich eine Anpassung der BVV 2 deshalb erübrigt. Im Weiteren erachten wir es als positiv, dass Art. 19a Abs. 3 FZV dahingehend erweitert wird, dass der L-QIF und vergleichbare ausländische kollektive Anlagen im Rahmen des Wertschriftensparens im Freizügigkeitsbereich «in Abweichung von Art. 53 BVV 2» ausgeschlossen werden, da es sich bei Freizügigkeitsstiftungen - im Unterschied zu Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie (Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 lit. f FIDLEG) - nicht um gualifizierte Kunden handelt. Allerdings lehnen wir die geplanten Änderungen in der KKV hinsichtlich Anlagebeschränkungen und Anlagetechniken ab (Einschränkung des KAG durch die KKV) und verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der Asset Management Association Switzerland (AMAS) vom Dezember 2022.

Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 24; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 24; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 17; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 16.

Verbesserte Absicherung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Damit die Auffangeinrichtung BVG für weitere vier Jahre die Vorsorgeguthaben aus dem Freizügigkeits-



bereich bis zum Betrag von CHF 10 Mia. zinslos und unentgeltlich bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) im Rahmen der zentralen Tresorerie des Bundes (Bundestresorerie) anlegen kann, wenn der aktuelle Deckungsgrad der Auffangeinrichtung im Freizügigkeitsbereich unter 105% fällt, soll die Gültigkeit von Art. 60b BVG entsprechend verlängert werden. Der Bundesrat hat eine entsprechende Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 17.

Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)

Ab dem 1. Januar 2023 bleibt der AHV/ IV/ EO-Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber bei 10,6% (5,3% für beide). Die Mindestbeiträge der Selbstständigerwerbenden für AHV/ IV/ EO bleiben bei 5,371% und der maximale Beitrag für AHV/ IV/ EO bei 10,0%. Für Erwerbstätige, die der freiwilligen Versicherung angeschlossen sind, bleibt der AHV/ IV-Beitragssatz bei 10,6%.

Der AHV/ IV/ EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird von CHF 503 auf CHF 514 und der AHV/ IV/ EO-Höchstbeitrag von CHF 25'150 auf CHF 25'700 erhöht. Bei einem Jahreseinkommen der Selbstständigerwerbenden von unter CHF 9'800 wird der Mindestbeitrag von CHF 514 erhoben.

Ab dem 1. Januar 2023 haben erwerbstätige Adoptiveltern Anspruch auf einen über die EO finanzierten zweiwöchigen Adoptionsurlaub, wenn das Kind unter vier Jahren alt ist. Im Weiteren wurde in der Schlussabstimmung der Frühjahrssession 2023 die die Eltern betreffende parlamentarische Initiative aus dem EO-Bereich «Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter» durch das Parlament angenommen: Beim Tod der Mutter soll der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub an den überlebenden Elternteil übertragen werden können, der dadurch Anspruch auf insgesamt 16 Wochen Urlaub hätte. Im umgekehrten Fall hätte die Mutter beim Tod des Vaters Anspruch auf 2 zusätzliche Wochen.



Familienpolitik

«Ehe für alle»

Am 1. Juli 2022 ist die «Ehe für alle» in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass gleichgeschlechtliche Paare ab dem 1. Juli 2022 heiraten oder ihre bestehende eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln können. Ab dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Diesen Paaren steht ab dann nur die Ehe offen. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften bleiben jedoch weiterhin in Kraft. Bereits am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist Art. 9g Abs. 2 SchIT ZGB. Dieser betrifft den Güterstand von gleichgeschlechtlichen Paaren, die im Ausland eine

Ehe geschlossen haben, welche in der Schweiz bisher als eingetragene Partnerschaft anerkannt wurde.

Bei den Vorsorgeeinrichtungen, den Freizügigkeitseinrichtungen und bei der Säule 3a gibt es keine Änderungen. Die Leistungsansprüche gelten weiterhin für alle Verheirateten und alle eingetragenen Partnerschaften gleichermassen. Und durch die Begünstigung in der 3. Säule erhält in erster Linie die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner die Leistung. Dasselbe gilt für eingetragene Partner/innen. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 25.

Gesundheitswesen: Kranken- und Unfallversicherung

Krankenversicherung

Das Gesundheitswesen bleibt eine politische Dauerbaustelle mit – nach vier relativ stabilen Jahren – auf 2023 ansteigenden Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Dagegen wurde die Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» eingereicht. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 25.

Obligatorische Unfallversicherung

Versicherter Verdienst: Obergrenze per 1. Januar 2023

Der maximalversicherte Verdienst in der Unfallversicherung beträgt weiterhin CHF 148'200. Diese Obergrenze ist auch für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie für die Höhe des Taggelds der IV massgebend.



Militärversicherung (MV)

Der maximal versicherte Lohn der MV beträgt neu CHF 152'276 (bisher: CHF 156'560) pro Jahr.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Beiträge an die ALV bleiben für Löhne bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von CHF 148'200 unverändert bei 2,2% (je 1,1% für Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Dabei ist das sog. Solidaritätsprozent in der ALV per 1. Januar 2023 weggefallen. Dieses wurde seit 2011 auf Lohnbestandteilen über CHF 148'200 als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben.

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung für eine Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) eröffnet. Diese schafft insbesondere Rechtsklarheit beim Entschädigungssystem für die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK) und erleichtert jungen Erwachsenen die Teilnahme an Berufspraktika. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis am 20. März 2023.

Im Urteil 9C_663/2021 vom 6. November 2022 hat das Bundesgericht die Beschwerde einer Frau gegen die verweigerte Neuberechnung ihrer Corona-Erwerbsausfallentschädigung teilweise gutgeheissen. Zwar sei die vom Bundesrat für den Zeitraum bis zum 16. September 2020 getroffene Regelung aufgrund der damaligen Dringlichkeit der Situation nicht zu beanstanden gewesen, die anschliessend bis Ende Juni 2021 geltende Regelung verstosse jedoch gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Zum am 17. Dezember 2021 durch das Parlament verabschiedeten, bis Ende 2022 verlängerten Covid-19-Gesetz vom September 2020 und zur Härtefallverordnung von 2022: Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 26.



Internationale Aspekte

Sozialversicherungsabkommen

Am 1. Oktober 2022 ist das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Tunesien in Kraft getreten. Zudem hat das Parlament in der Schlussabstimmung der Frühjahrssession 2023 das Sozialversicherungsabkommen mit Albanien angenommen. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 27.

Ab 1. Januar 2023 gilt bezüglich der Besteuerung des im Homeoffice verdienten Einkommens von Grenzgängerinnen und Grenzgängern zwischen der Schweiz und Frankreich, dass pro Jahr bis zu 40% der Arbeitszeit im Homeoffice geleistet werden können, ohne dass dies Auswirkungen auf den Grenzgängerstatus und die damit verbundenen Einkommensbesteuerungsregelungen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat der Arbeitnehmenden hat.

Hingegen ist die Regelung zur Homeoffice-Arbeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern zwischen der Schweiz und Italien ausgelaufen. Überqueren in Italien wohnhafte Arbeitnehmende ab dem 1. Februar 2023 nicht täglich die Grenze in Richtung Schweiz, verlieren sie ihre Steuervorteile, indem sie neu im Wohnsitzland besteuert werden und damit den «Status des Grenzgängers im Rahmen der geltenden Vorschriften» verlieren.

Brexit

In der Wintersession 2022 hat das Parlament den Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zur Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, das die Sozialversicherungssysteme seit dem Brexit koordiniert, erlassen. Dadurch wird der Export von Rentenleistungen ins Vereinigte Königreich ermöglicht.

Zum seit 1. November 2021 bereits provisorisch angewendeten Sozialversicherungsabkommen der Schweiz mit Grossbritannien: Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 27.

«Die Zeit vergeht nicht schneller als früher, aber wir laufen eiliger an ihr vorbei.»

> George Orwell (1903-1950)



Fazit und Ausblick

Die AHV bildet zusammen mit der Invalidenversicherung und den Ergänzungsleistungen die 1. Säule und erfüllt den Verfassungsauftrag der Existenzsicherung. Zusammen mit der AHV sollen die Leistungen der beruflichen Vorsorge als 2. Säule «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen». Verschiedene Studien zeigen, dass das bei der Entstehung des Drei-Säulensystems vorgesehene Rentenziel von 60% des letzten Einkommens im BVG-Lohnbereich erfüllt wird.

Rein sachlich ist festzuhalten, dass bei einem Ausbau der AHV ein nach dem Umlageverfahren finanziertes System gestärkt würde, welches den aktuellen demografischen Veränderungen viel stärker ausgesetzt ist als das kapitalgedeckte Vorsorgesystem. Die berufliche Vorsorge ist dagegen den Schwankungen auf dem Schweizer und dem internationalen Kapitalmarkt ausgesetzt. Im Kapitaldeckungsverfahren wird ein Teil der Kosten über Vermögenserträge finanziert, während bei der AHV ergänzend zu den Lohnbeiträgen Steuermittel, in der Vergangenheit auch einmalige Erträge aus dem Verkauf von Nationalbankgold, herangezogen werden. Beide Säulen sind auf längere Zeit gesehen ähnlich leistungsfähig, jedoch auf unterschiedliche Weise finanziert. Um diesbezüglich die Rentabilität der 1. und 2. Säule historisch zu vergleichen, können die erzielten Renditen einander gegenübergestellt werden: Von 1985 bis 2021 ergibt sich gemäss Berechnungen von c-alm für die 2. Säule eine Rendite von 3,58% (erzielte Rendite einer durchschnittlichen Anlagestrategie nach Abzug aller Verwaltungskosten) gegenüber der biometrischen Rendite von 1,56% für die AHV (Lohnsummenwachstum abzüglich Verwaltungskosten).

«In der Rentendebatte hilft nur Ehrlichkeit» (NZZ, 09.09.2021)»

Da sozialpolitische Fragestellungen immer stark umstritten sind und die Bürger als Beitragszahler oder Leistungsbezüger betreffen, ist ein Gesetzgebungsprozess, der die Konsequenzen transparent aufzeigt, notwendig. Entscheidend ist, dass eine gewisse Opfersymmetrie gewahrt wird, indem einerseits die Finanzierungslast nicht zu stark auf die jungen Erwerbstätigen abgewälzt und anderseits die Revision auch für die Älteren insgesamt sozialverträglich vorgenommen wird.

Die PK haben ihre Wirkungskraft in den letzten Jahrzehnten bewiesen; sie halten auch für die kommenden Jahre den Schlüssel in der Hand und sind bereit, einen wesentlichen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu leisten, vorausgesetzt, Politik und Verwaltung bieten Hand dazu. Im Vergleich zu vielen andern Staaten hat die Schweiz mit ihrer beruflichen Vorsorge einen grossen Vorteil. Die kapitalgedeckte 2. Säule in der Schweiz leistet einen zentralen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie funktioniert und erbringt ihre Leistungen gegenüber den Versicherten. Damit die Erfolgsgeschichte fortgesetzt werden kann, sind die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen für den Umgang mit dem kollektiv gebildeten Vorsorgevermögen und das Verhalten der involvierten Personen entscheidend. Es ist alles daran zu setzen, dass die autonomen Vorsorgeeinrichtungen weiterhin eigenverantwortlich ihre Aufgaben zum Wohle der Versicherten wahrnehmen können. Dazu braucht es in den nächsten Jahren sinnvolle und dauerhaft stabile Lösungen, die letztlich – das ist in der



Schweiz entscheidend – von Volk und Ständen (Kantone) akzeptiert werden. Diesbezüglich sind wir alle gefordert!

Persönliche Schlussbemerkungen: Mit dieser Ausgabe habe ich zusammen mit Michael Lauener die letzte Sozialpolitische Rundschau verfasst. Ein vergangenes sozialpolitisches Jahr Revue passieren zu lassen, war für mich immer wieder spannend, auch wenn sich in den letzten Jahren gewisse Themen zu einem Dauerbrenner entwickelten. Im Fokus standen und stehen Reformen des BVG in unterschiedlichen Facetten: Von einzelnen konkreten Fragestellungen (Senkung des BVG-Umwandlungssatzes) ging's über Gesamtpakete (Revision von AHV und BVG) bis hin zur eigentlichen aktuellen BVG-Reform 21. Die letzten Jahre zeigen aber auch, wie breit die Themenpalette bezüglich beruflicher Vorsorge wurde.

Die PK werden auch weiterhin mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert sein. Dazu gehören u.a. demografische und versicherungstechnische Entwicklungen sowie die ungerechtfertigte Einflussnahme von Politik und Öffentlichkeit auf die Vermögensbewirtschaftung. Zu Recht stellen sich die Versicherten die Frage nach der Sicherheit ihrer Leistungen. Sie interessieren sich in der Regel für ihr Gesamteinkommen im Ruhestand. Wie diese Rente auf die verschiedenen Säulen verteilt ist, wird wohl als nebensächlich betrachtet. Gleichwohl war und ist es unsere Aufgabe, die Stärken der beruflichen Vorsorge zu unterstreichen und die für die Versicherten insgesamt negative Umverteilung zu thematisieren.

In den letzten 20 Jahren wurde das Umfeld der PK in rasantem Ausmass dynamischer, komplexer und unberechenbarer. Wir bewegen uns in einem Umfeld, das von zahlreichen Akteuren und zum Teil auch gegensätzlichen Interessen geprägt ist. In diesem

Spannungsfeld von Gesetzgeber, wirtschaftlicher Entwicklung und Medien spielt die Kommunikation eine zentrale Rolle. Es geht um das Image der 2. Säule, einer freiheitlichen und dezentralen 2. Säule. Zunehmend gefordert sind die einzelnen PK als Dienstleistungsunternehmen gegenüber ihren Versicherten, aber auch der ASIP. Es geht um das Image der einzelnen Kasse sowie der 2. Säule als Ganzes. Professionalität in der Kommunikation, Lösungskompetenz in Sachfragen und Qualität bei den Dienstleistungen sichern langfristig Erfolg und Einfluss und leisten einen Beitrag zur Vertrauensbildung.

Vor diesem Hintergrund war es mir immer ein besonderes Anliegen, zu zeigen wie die PK ihre Aufgaben auch in einem schwierigen Umfeld erfüllen und sich den Herausforderungen, vor denen sie stehen, stellen. Die PK können stolz sein auf ihre Leistungen. Ich bin überzeugt, dass der ASIP als unabhängiger Fachverband seinen Beitrag im Rahmen der Lösungssuche auf politischer Ebene leistet(e) und seine Mitglieder gleichzeitig mit praxisorientierten Umsetzungshilfen in ihrer täglichen Arbeit unterstützt(e). Diesbezüglich ist ein offener, konstruktiver Dialog mit den verschiedensten Akteuren der beruflichen Vorsorge über eine nachhaltige, vertrauenswürdige und verlässliche Vorsorge in der Schweiz notwendig. Diesen Dialog pflegte ich in den letzten 19 Jahren immer mit grosser Freude und vor allem im Interesse der Versicherten. Ich wünsche Ihnen allen weiterhin viel Erfolg dabei und danke für die Unterstützung. Der Einsatz für eine starke zweite Säule ist spannend, intensiv und herausfordernd. Er lohnt sich in jedem Fall.

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP Hanspeter Konrad Dr. Michael Lauener Zürich, April 2023